

Amtliches

Preis 0,10 RM.

Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 43

Bielefeld, den 27. Dezember 1947

Erscheint sonntags

Speisekartoffelversorgung 1947/48

Die Zuteilungssätze in Speisekartoffeln waren für die Einkellerungszeit von der 108. bis 116. ZP. (10. 11. 1947 bis 18. 7. 1948) auf 100 Kilogramm für Versorgungsberechtigte über 3 Jahre und 50 Kilogramm für Kinder unter 3 Jahre festgesetzt worden. Diese Sätze beruhen auf einer damals vorgesehenen Wochenration von 2500 bzw. 1250 g. Inzwischen ist die Wochenration für die Einkellerungszeit auf 2000 g für Versorgungsberechtigte über 3 Jahre und 1000 g für Kinder bis zu 3 Jahren festgesetzt worden.

Infolgedessen muß der Verbraucher, der Speisekartoffeln eingekellert hat, mit der eingekellerten Menge länger ausreichen, als ursprünglich vorgesehen war, und zwar müssen die Versorgungsberechtigten, wenn sie 25 kg Kartoffeln eingekellert haben, damit bis einschließl. 3. Woche der 110. ZP (25. 1. 48), wenn sie 50 kg eingekellert haben, bis einschließl. 2. Woche der 113. ZP (11. 4. 48) auskommen. Kinder bis zu 3 Jahren müssen bei Einkellerung von 25 kg bis einschließl. 2. Woche der 113. ZP (11. 4. 48) auskommen, während sie bei Einkellerung von 50 kg bis zum Ablauf der 116. ZP (18. 7. 48) als versorgt gelten.

Um den Verbrauchern, die bisher keine Kartoffeln erhalten haben, den laufenden Bezug von Speisekartoffeln zu ermöglichen, sind die noch nicht belieferten Einkellerungsscheine durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) sofort in Bezugsausweise für Speisekartoffeln umzutauschen.

Neben den bisher aufgerufenen, noch nicht belieferten Kartoffelabschnitten der Bezugsausweise und Zulagekarten sind die laufend fällig werdenden Abschnitte der Bezugsausweise und Zulagekarten jeweils nach Vorratslage entsprechend dem Gültigkeitsaufdruck zu beliefern. Dies gilt sinngemäß für die Belieferung der Bezugsscheine B für Sammelverpflegungen. Soweit nach Belieferung der Wochenabschnitte

und Bezugsscheine B Speisekartoffeln noch zur Verfügung stehen, können diese im Wege der Bevorratung über Wochenabschnitte abgegeben werden. Beim Fehlen von Speisekartoffeln ist die ersatzweise Lieferung anderer Lebensmittel vorgesehen, Entsprechende Weisungen ergehen demnächst. Bezugsausweise für Speisekartoffeln bzw. deren Wochenabschnitte dürfen nur im Bereich der Ernährungsämter beliefert werden, deren Namensaufdruck (Untergrunddruck) sie tragen. Bei Zuzug und dergl. muß Abstempelung oder Umtausch durch das Ernährungsamt (Kartenausgabestelle) erfolgen. Diese Vorschrift gilt nicht für Kartoffelabschnitte der Zulagekarten.

Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Wenn die Sirenen ertönen ...

Zur Alarmierung der dienstfreien Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr bei Großfeuer und sonstigen Katastrophen sind einige früheren Luftschuttsirenen betriebsbereit gemacht worden. Zur Alarmierung vorgenannter Kräfte wird ein 3maliger langanhaltender Dauerton von je 10 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pausen gegeben. Am 1. jeden Monats — mittags um 12.00 Uhr — sollen diese Sirenen auf ihre Betriebssicherheit hin überprüft werden. In diesem Zusammenhang wird die Bevölkerung gebeten, nach Ertönen der Sirenenzeichen unnötige Anfragen bei der Feuerwehr, wo es brennt und was brennt, zu unterlassen.

Aus der Sozialversicherung

Versicherung nach versicherungsfreier Beschäftigung

Der Arbeitsminister Nordrhein-Westfalens gibt nachstehenden Erlaß des Präsidenten des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone vom 19. Juli 1947 — IV/1233/47 — (Anordnung der CCG (British Element) — Manpower Division) — bekannt:

1. Der Erlaß der Control-Commission for Germany (British Element) — Manpower Division — vom 22. 5. 1946 — Mp S I/42007/8-10 — an die örtlichen Militärregierungen und die daraufhin ergangenen Erlasse der örtlichen Militärregierungen in der britischen Zone treten außer Kraft. In diesen Erlassen war über die Nachzahlung von Beiträgen gemäß § 1242 a und b der Reichsversicherungsordnung bestimmt worden.

a) daß für ehemalige Beamte des Zivildienstes sowie für ehemalige berufsmäßige Mitglieder der Wehrmacht von der früheren Dienststelle keine Beiträge für die Zeit des versicherungsfreien Dienstes nachgezahlt werden, b) daß jemand, der unter die genannten Bestimmungen fällt und durch eine neue Beschäftigung versicherungspflichtig wird, selbst Beiträge für seine frühere versicherungsfreie Beschäftigung nachzahlen darf, sofern er nicht von der Militärregierung entlassen oder aus dem Amt entfernt worden ist oder auf Grund der Entnazifizierungsvorschriften der Militärregierung aus einer versicherungsfreien Beschäftigung entlassen worden wäre, wenn er nicht vor oder seit der Besetzung aus einer solchen Beschäftigung bereits ausgeschieden wäre.

2. Für die Nachversicherung von Personen, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, sind wieder die Bestimmungen des § 1242 a der RVO in der Fassung des Artikels 5 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1943 (RGBl. I S. 41) maßgebend, sofern es sich nicht um Personen handelt, die a) im Zuge eines Denazifizierungsverfahrens aus der versicherungsfreien Beschäftigung entlassen worden sind, es sei denn, daß sie nach nochmaliger Prüfung ihres Falles für den öffentlichen Dienst wieder zugelassen worden sind, b) in Unrein aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, c) freiwillig aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

3. Die unter 2a—c genannten Personen dürfen innerhalb von zwei Monaten nach dem

Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung die Beiträge für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung selbst nachzahlen. Werden die im Zuge eines Denazifizierungsverfahrens Entlassenen nochmals überprüft, so beginnt die Zweimonatsfrist mit dem Tage, an dem die Nachprüfung mit einer Bestätigung der Entlassung abgeschlossen wird. Das Recht auf Selbstentrichtung der Beiträge wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausgeschiedene Invalide wird oder stirbt. Im Todesfalle des Ausgeschiedenen sind die Hinterbliebenen zur Nachzahlung der Beiträge berechtigt.

4. Die Bestimmungen des § 1242 b RVO über die Nachversicherung von ehemaligen berufsmäßigen Mitgliedern der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind nicht mehr anzuwenden.

5. Die Bestimmungen unter 2 und 3 gelten auch für die Fälle, in denen die versicherungsfreie Beschäftigung vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung beendet wurde. Die Nachversicherung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausgeschiedene inzwischen Invalide geworden oder gestorben ist. Die Frist für die Selbstnachversicherung endet am 1. November

Die städt. Verwaltungsstellen

sind am 31. 12. 47 ab 12 Uhr für den Verkehr geschlossen.

Am 27. 12. 47 wird in allen Verwaltungsstellen bis 12 Uhr nur Notdienst aufrecht erhalten. Die Bezirksausgabestellen des Ernährungs- und Wirtschaftsamt sind in der üblichen Weise für den Verkehr geöffnet.

Die Müllabfuhr

In der Weihnachtswoche

erfolgt für den Donnerstag-Bezirk (1. Weihnachtstag) am Montag, den 20. 12. 1947. Die Abfuhr am 2. Weihnachtstag und Neujahrstag fällt ohne Umlegung auf einen anderen Wochentag aus.

Spielplan des Stadttheaters

vom 29. Dezember bis zum 4. Januar

Montag, 29. 12., 19 Uhr, Freier Verk.: „La Bohème“, Oper von Puccini

Dienstag, 30. 12., 18 Uhr, (E): „Trauer muß Elektra tragen“, Trilogie von O'Neill

Mittwoch, 31. 12., 14.30 Uhr, Freier Verk.: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel

19 Uhr, Freier Verk.: „Glückliche Reise“, Operette von Künneke

Donnerstag, 1. 1., 14.30 Uhr, Freier Verkauf: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel

19 Uhr, Freier Verk.: „Rigoletto“, Oper von Verdi

Freitag, 2. 1., 18 Uhr (D): „Trauer muß Elektra tragen“, Trilogie von O'Neill

Sonntag, 3. 1., 15.00 Uhr, Freier Verk.: „Glückliche Reise“, Operette von Künneke

19 Uhr, Freier Verk.: „Der Barbier von Bagdad“, Komische Oper von Cornelius

Sonntag, 4. 1., 14.30 Uhr, Geschl. Vorstellung: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel

19 Uhr, Freier Verkauf: „Glückliche Reise“, Operette von Künneke.

1947, es sei denn, daß die zur Bestätigung der Entlassung führende Nachprüfung erst nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wird.

6. Wenn die frühere Dienststelle des Nachversichernden nicht mehr besteht, so ist die Nachversicherung von deren Rechtsnachfolger oder Treuhänder in der britischen Zone durchzuführen. Wurde die versicherungsfreie Beschäftigung zuletzt bei einer Dienststelle außerhalb der britischen Zone ausgeübt, so erfolgt die Nachversicherung durch diejenige Dienststelle, die in dem Bereich, zu dem der jetzige Wohnort des Nachversichernden gehört, die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen hat wie die frühere Dienststelle des Nachversichernden in deren Geschäftsbereich. Ist keine solche Dienststelle in der britischen Zone vorhanden, so ist für früher Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände die Provinzial-Ruhegehaltskasse zuständig, für die übrigen Bediensteten der Regierungspräsident.

7. Wenn sich Personen auf Grund der unter 1. erwähnten Erlasse für die frühere versicherungsfreie Beschäftigung selbst nachversichert haben, so behält es dabei sein Bewenden. In den unter 5. genannten Fällen steht den Personen, die die Nachversicherung auf ihre Kosten durchgeführt haben, ein Erstattungsanspruch gegen diejenigen Stellen zu, die verpflichtet waren, die Kosten der Nachversicherung zu tragen.

Diese Anordnung ist am 1. September 1947 in Kraft getreten.

Neuregelung der Arbeitslosenversicherung

Der Entwurf der Militärregierung über die Arbeitslosenfürsorge ist vom Zonenbeirat einstimmig angenommen worden. Die neue Regelung begründet wieder den gesetzlichen Anspruch auf Arbeitslosenfürsorge, der im September 1939 abgeschafft worden war. Durch diese Neuregelung der Arbeitslosenfürsorge ist im wesentlichen der Zustand wieder hergestellt worden, der sich auf Grund des Arbeitsvermittlungsgesetzes von 1927 ergab.

Eine Erweiterung ist jedoch hinsichtlich des Personenkreises der Versicherten eingetreten. Teile der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten sind in den Versicherungsschutz eingegliedert und beitragspflichtig. Insbesondere Personen, die nicht beruflich als Landarbeiter anzusprechen sind. Die von der Arbeitslosenversicherung bisher befreiten Hausgehilfinnen sind ebenfalls beitragspflichtig geworden. Die Höhe der Beiträge hat sich gegenüber der der früheren Gesetze nicht geändert.

Für die Leistung ist eine 26wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres und in besonderen Fällen innerhalb der letzten zwei Jahre erforderlich. Für die Höhe der Leistung ist das bisherige Arbeitseinkommen maßgebend und bewegt sich zwischen 30 bis 70 Prozent des Einkommens. Für den 1. Familienangehörigen wird ein Familienzuschlag von 10 Prozent Hauptunterstützung gewährt. Die Arbeitslosenunterstützung darf jedoch bei einem bisherigen Arbeitseinkommen bis zu 48 RM wöchentlich 80 v. H., darüber hinaus 70 v. H. des Arbeitseinkommens nicht übersteigen.

Marksteine sind Vermessungsgrundlagen

Trigonometrische Punkte nennt man die vierkantig behauenen Granitsteine, die in die Erde eingegraben sind und auf der Oberfläche ein Kreuz, an dem aus der Erde herausragenden Kopf ein Dreieck und die Bezeichnung TP oder AP tragen. Diese Marksteine bilden die Grundlage für die gesamte Landesvermessung einschließlich des Grenz- und Eigentumsnachweises. Werden diese Markierungen entfernt oder in ihrer Lage verändert, so sind zeitraubende und kostspielige Arbeiten erforderlich um den Verlust wieder zu beheben. Deshalb muß die Beschädigung der trigonometrischen Punkte als ein der Allgemeinheit zufügender Schaden strafrechtlich verfolgt werden. Der Eigentümer oder der Pächter des Grundstücks, in dem ein solcher Stein steht, ist dafür haftbar, daß er unverändert erhalten bleibt. Der Grundeigentümer kann — wenn zwingende Gründe vorliegen — die Verlegung des Punktes bei der Hauptvermessungsabteilung X in Bad Godesberg beantragen. Niemals darf die Lage des Steines eigenmächtig verändert werden. Den gleichen Schutz genießen die über den trigonometrischen Punkten errichteten Holzgerüste.

Versorgungsbezüge

an Angehörige verschollener Beamter

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen — II-C-1/5734/47 — macht folgendes bekannt:

Aus den in großer Zahl eingehenden Rückfragen über die Voraussetzungen zur Gewährung von Hinterbliebenenbezügen an die Angehörigen verschollener Beamter muß geschlossen werden, daß Unklarheit darüber besteht, ob und gegebenenfalls wann die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen auf Grund des § 106 DBG möglich ist. Ich verweise auf den im Haushalt- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet Nr. 6 vom 29. September 1947, Seite 39, veröffentlichten Runderlaß des Zentralhaushaltsamts in Hamburg vom 25. August 1947 betr. Zahlung von Versorgungsbezügen an die Hinterbliebenen verschollener Beamter, nach dem das in dem § 106 DBG vorgeschriebenen Ableben des Versicherten dann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, wenn a) seit der Kapitulation (8. 5. 1945) kein Lebenszeichen mehr von dem Vermissten eingegangen ist, b) auch von anderer Seite keine Lebensnachricht über den Vermissten vorliegt und c) alle sonst bekanntgewordenen Umstände dafür sprechen, daß der Verschollene nicht mehr lebt.

Ich bitte entsprechend zu verfahren und zur Prüfung dieser Frage künftig den Anträgen

auf Gewährung der Hinterbliebenenbezüge neben den politischen Unterlagen eidesstattliche Erklärungen der versorgungsberechtigten Angehörigen darüber beizufügen a) wann das letzte Lebenszeichen von dem Beamten eingegangen ist, b) wann die letzte Lebensnachricht von anderer Seite über ihn eingetroffen ist, c) daß den Angehörigen keine Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden könnte, daß der Vermisste noch lebt.

Außerdem ist eine Verpflichtungserklärung der Angehörigen beizufügen, daß sie jede etwa von dem Beamten noch eintreffende Nachricht oder jede Lebensnachricht von anderer Seite über ihn sofort der Pensionsregelungsbehörde anzeigen. Sie haben zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres erneut eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß in dem verflossenen Zeitraum keine Lebensnachricht eingegangen ist.

Dem Antrage auf Zahlung von Versorgungsbezügen an die Angehörigen von Verschollenen kann frühestens 2 Jahre seit dem Vermissten entsprochen werden. Die Hinterbliebenenbezüge sind nur auf Antrag und nur vom 1. des Antragsmonats ab zu zahlen.

Den Verdrängten, in dem britischen Besatzungsgebiet wohnhaften Hinterbliebenen eines verschollenen Beamten können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, Vorschüsse auf die Hinterbliebenenbezüge im Rahmen der Finanztechnischen Anweisung Nr. 88 gewährt werden.

Erfreuliches Sammelergebnis

132 034 RM spendete die Bevölkerung der Stadt Bielefeld bei der Sammlung für notleidende Kriegsgespielen. Dieses Ergebnis übersteigt das vorjährige um mehr als 100 Proz. Die Sammel- und Gefebfreudigkeit verdient deshalb besonders Anerkennung. Nachträgliche Spenden können noch auf Verw.-Rechn.-Konto 34 der Stadthauptkasse überwiesen werden.

Volkswagen stark begehrt

Vorläufig noch keine Zuteilung für die deutsche Wirtschaft

Um die sich in letzter Zeit häufenden Anfragen über die Verteilung von Volkswagen bei den Straßenverkehrsbehörden den Tatsachen entsprechend beantworten zu können, wird mitgeteilt:

Die Militärregierung hat zwar zum Ausdruck gebracht, daß die 1000 Stück monatlich übersteigende Produktion von Volkswagen für deutsche Zwecke verwendet werden kann, sie hat aber trotz der mehrfachen Bemühungen der Hauptverwaltung der Straßen bisher keine Freigabe von Volkswagen ausgesprochen. Entgegen den kürzlichen Mitteilungen in Tagespresse und Rundfunk ist vorläufig auch nicht mit der Freigabe von Volkswagen zu rechnen. Dies wird seitens der Militärregierung vor allem damit begründet, daß aus den z. Zt. zur Verfügung stehenden Kontingenten an Eisen und Stahl frühestens in 8 bis 9 Monaten ein fertiges Produkt entstehen könne.

Die Hauptverwaltung der Straßen teilt ferner mit, daß Volkswagen für die deutsche Wirtschaft vorläufig noch nicht zur Verfügung gelangen können und daß Anträge auf Zuteilung solcher Fahrzeuge z. Zt. zwecklos sind. Anträge auf Zuweisung von Volkswagen sind zu einem späteren Termin, der noch bekanntgegeben wird, ausschließlich bei den für die Antragsteller örtlich zuständigen Straßenverkehrsämtern einzureichen, also nicht direkt bei der Straßenverkehrsdirektion bzw. bei den Straßenverkehrs-Hauptämtern.

Auch Motorräder aus der Neuproduktion sind z. Zt. noch nicht verfügbar.

Beschriftung der Kraftfahrzeuge

im Straßengüterverkehr.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Kraftfahrzeuge im Straßengüterverkehr auf beiden Seiten Vorname, Zuname und Wohnung (Firma und Sitz) des Besitzers mit unverwischbarer Schrift tragen müssen. Bei der Beschriftung muß darauf Wert gelegt werden, daß die Beschriftung mit Farbe erfolgt. (Mit Kohle oder Kreide ist verboten). Die Schrift

muß gut lesbar sein und mit dem normalen Auge aus einer Entfernung von 10—15 Metern entziffert werden können. Dem Beschriftungszwang unterliegen auch die Anhänger. Lediglich für Einachsanhänger hinter Pkw ist gemäß Erlaß des Herrn Verkehrsministers die Beschriftung nicht vorgeschrieben.

Einschränkungsmaßnahmen im Straßenverkehr

Der Verkehr von Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Krafttraktoren an Sonntagen ist nur mit einer besonderen Befreiungsbescheinigung, die lediglich bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses ausgestellt werden darf, zulässig. Einzel-Befreiungsbescheinigungen sind in diesen Fällen von den Leitern der Straßenverkehrsämter, Dauer-Befreiungsbescheinigungen unmittelbar von den Leitern der Hauptstraßenverkehrsämter auszustellen.

Eisenbahnpolizeibeamte

Bei dem starken Reiseverkehr auf der Reichsbahn, der mit verhältnismäßig wenigen Zügen abgewickelt werden muß, sind Auseinandersetzungen der Reisenden untereinander und mit den Beamten der Reichsbahn leider an der Tagesordnung.

Die Bediensteten der Reichsbahn sind verpflichtet, für die Sicherheit aller Reisenden zu sorgen und Verstöße gegen die Bahnpolizeivorschriften zu verhindern.

In der Öffentlichkeit hat sich vielfach die Meinung verbreitet, daß nur die Bediensteten der uniformierten Bahnpolizei berechtigt sind, den Reisenden dienstliche Weisungen zu erteilen. Demgegenüber ist festzustellen, daß alle Eisenbahnbetriebsbeamten (wie Vorsteher der Bahnhöfe, Aufsichtsbeamte, Zugführer, Schaffner usw.) Eisenbahnpolizeibeamte sind und die Reisenden den dienstlichen Anordnungen auch dieser Beamten, soweit sie sich in Uniform befinden oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sind, Folge zu leisten haben.

Da es
a) den
des
der
Hand
verrie
b) einem
siedlu
liche
wird hi

Besc
1. In d
keine P
den Aus
mit ander
sein, tier
soweit d
200 000 R

Auf A
(grüne)
Soweit
händlern
sofort au
jeder Ha
mals 5 Z
Als Kont
mer der
abgetren
18 und 2
31. 12.
(weiße)
ketts ode
Stadt Bl

Kohle

Vom 1
macher d
zuteilung
scheine
feld, Wie
abgeholt

Bei der
Inkrafttre
gesetzte
stehende
2. Ueber
die zuläss
nicht um
gesamte

Befug
gesetzgeb
haben inn
treten die

a) Durchf
ordnung
derregi
stimmte
gesetzg
setz, d
oder d
landwirts
keinen

b) durch
stellen,
schaffli
der Gr
i) der
ente
ii) der
war
iii) der
der
der
satio
näh

zu diesem
freigegeben

4. Die
Länder kö

Strafge
von 7

Die Verordnung Nr. 103 – Bodenreform

Da es sich als notwendig erwiesen hat:

- den politischen und wirtschaftlichen Einfluß des Großgrundbesitzes durch Festsetzung der höchst zulässigen Größe des in einer Hand befindlichen Grund und Bodens zu verringern und
 - einem größeren Teil der Bevölkerung Ansiedlung auf dem Land und landwirtschaftliche Betätigung zu ermöglichen,
- wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

Beschränkung von Grundbesitz:

- In der britischen Zone Deutschlands darf keine Person – vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen – allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentümer von Grund und Boden sein, der größer ist als 150 ha, das gilt nur, soweit dieser Grund und Boden den Wert von 200 000 RM übersteigt (zulässige Hektargröße).

Brennstoffausgabe

Auf Abschnitt 25 der Kohlenkarte Nr. 1 (grüne) wird 1 Ztr. Br.-Briketts aufgerufen. Soweit die Br.-Briketts bei den Kohlenhändlern vorhanden sind, können dieselben sofort ausgegeben werden. Außerdem kann jeder Haushalt auf Kohlenkarte Nr. 1 nochmals 5 Ztr. Schlammkohlen empfangen. Als Kontrolle dafür, wird die laufende Nummer der Kohlenkarte oben links in der Ecke abgetrennt. Die Abschnitte 14, 15 sowie 9, 10, 18 und 20, 23, 24 und 27 bis 30 werden am 31. 12. 47 ungültig. Auf Kohlenkarte Nr. 2 (weiße) kann auf Abschnitt 9, 1 Ztr. Br.-Briketts oder Kohle ausgegeben werden.

Stadt Bielefeld, Kohlenbewirtschaftungsstelle.

Kohlenzuteilung für Schuhmacher

Vom 10. 1. 1948 ab erhalten die Schuhmacher des Landkreises Bielefeld eine Sonderzuteilung an Feinkohlen. Die Ueberweisungsscheine können bei der Kohlenstelle, Bielefeld, Wiesenstr. 8, bis zum 31. Januar 1948 abgeholt werden.

Landkreisverwaltung — Kohlenstelle

Bei der Berechnung des Wertes ist der bei Inkrafttreten dieser Verordnung zuletzt festgesetzte Einheitswert maßgebend, das aufstehende Holz bleibt außer Betracht.

2. Uebersteigt der Grundbesitz einer Person die zulässige Hektargröße nur gering, aber nicht um mehr als 10 Hektar, so kann ihr der gesamte Besitz belassen werden.

Artikel II

Befugnisse der Länder: 3. Die gesetzgebenden Körperschaften der Länder haben innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung:

- Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen. Dabei können die Länderregierungen die in Artikel I Abs. 1 bestimmten Höchstgrenzen überprüfen und die gesetzgebenden Körperschaften durch Gesetz, die zulässige Hektargröße herabsetzen oder die Art ihrer Festsetzung ändern; die landwirtschaftliche Erzeugung darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden.
- durch gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, daß zur Ansiedlung und landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht der Grund und Boden:
 - der nach Artikel III dieser Verordnung enteignet worden ist,
 - der ehemals Eigentum der Wehrmacht war,
 - der auf Grund der Verordnung Nr. 69 der Militärregierung Kriegsverbrechern der NSDAP, ihr angeschlossenen Organisationen oder ihren Mitgliedern beschlagnahmt undzu diesem Zwecke von der Militärregierung freigegeben worden ist.

4. Die gesetzgebenden Körperschaften der Länder können im Wege der Gesetzgebung die

Enteignung solcher Baulichkeiten bestimmen, welche für die Besiedlung und landwirtschaftliche Nutzung des enteigneten Grund und Bodens notwendig sind.

5. Die Länderregierungen werden ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung und die auf Grund dieses Artikels ergangenen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

6. Jedes Gesetz, das von den gesetzgebenden Körperschaften der Länder erlassen wird, und jede auf Grund eines solchen Gesetzes oder der Bestimmungen dieses Artikels ergehende Anordnung der Länderregierungen mit Ausnahme von reinen Verwaltungsanordnungen bedürfen der Zustimmung der Gebietsbeauftragten der einzelnen Länder.

Artikel III

Enteignung: 7. Sobald die zu enteignenden Bodenflächen, welche die zulässige Hektargröße überschreiten, endgültig feststehen, soll das Eigentum an ihnen auf die Länder übergehen. Die Länderregierungen sind für die ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Bodenflächen verantwortlich, damit die Nahrungsmittelherzeugung für den unmittelbaren menschlichen Bedarf gesichert ist.

Artikel IV

Entschädigung: 8. Den auf Grund dieser Verordnung enteigneten Eigentümern ist Entschädigung zu zahlen. Die Länderregierungen geben mit Zustimmung der Militärregierung die Richtlinien für die Festsetzung, die Höhe und die Zahlungsweise der Entschädigung.

9. Wenn Eigentum von Staatsangehörigen alliierter oder neutraler Länder enteignet wird, gibt die Militärregierung die Richtlinien für die Festsetzung, die Höhe und Zahlungsweise der Entschädigung.

Artikel V

Erwerb von Todeswegen: 10. Wird durch Erwerb von Todeswegen ein Grundbesitz über die zulässige Hektargröße hinaus vergrößert, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls.

Artikel VI

Ausnahmen: 11. Die Länderregierungen können nach eigenem Ermessen bei Grundbesitz von religiösen, erzieherischen, wissenschaftlichen Institutionen und Wohltätigkeitsverbänden, von Konsumgenossenschaften und von Organisationen des Bergbaues, der Industrie oder von gemeinnützigen Verbänden Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Artikel VII

Denkmäler: 12. Die Länderregierungen können die notwendigen Maßnahmen treffen,

um Denkmäler historischer oder kultureller Art, die auf enteignetem Boden stehen, im öffentlichen Interesse zu schützen.

Artikel VIII

Rechtsstreitigkeiten: 13. Alle Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, können von allen Beteiligten entweder vor ein Schiedsgericht oder vor das ordentliche Gericht gebracht werden.

Artikel IX

Erklärungen: 14. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet: a) „Grund und Boden“ oder „Grundbesitz“ alles nicht bebaute Land, das für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird oder nach Ansicht der Landesregierungen genutzt werden kann, Moorland und Wald (Denkmäler historischer oder kultureller Art gelten nicht als Bauten).

b) „Person“ jede natürliche oder juristische Person nach privatem oder öffentlichem Recht einschl. Vereine oder Verbände.

Artikel X

Tag des Inkrafttretens: 15. Diese Verordnung tritt am 4. September 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Arbeitsgemeinschaft der Lebensretter

Deutsche Lebensrettungsgesellschaft in der englischen und amerikanischen Zone voll in Aktion.

Die Vertreter der Landesverbände beider Zonen haben sich in Wiesbaden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Leitung wurde dem LV-Leiter von Hessen, Adolf Philippi, übertragen. Durch diesen Zusammenschluß sind die Landesverbände Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein in der Lage, ihre Arbeit nach gemeinsamen Richtlinien wieder aufzunehmen. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich darum, den im letzten Sommer zahlreich auftretenden Ertrinkungsunfällen energig entgegenzutreten. An Gegenmaßnahmen sind folgende vorgesehen: Gestellung von Rettungsschwimmern, welche bei eintretenden Wasserunfällen helfend in Aktion treten können. Der Rettungsdienst der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft wird durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, welche im Aufbau ist, somit dem Wunsche der Behörde entgegenkommen und mit ihren freiwilligen Helfern uneigennützig dem nassen Tod entgegenreten.

Dollar-Gutschriften an die in der brit. Zone wohnenden ehemaligen Kriegsgefangenen sind die örtlichen Reichsbankanstalten zuständig.

Zahlungsansprüche an Besatzungsbehörden

Öffentliche Bekanntmachung der Militärregierung

Es wird bekanntgegeben, daß alle Zahlungsansprüche in Bezug auf bis zum 31. März 1947 an oder für irgendwelche Besatzungsbehörden der britischen Zone getätigte Warenlieferungen, Dienstleistungen usw. bis zum 31. Dezember 1947 eingereicht werden müssen. Die Forderungen müssen eingereicht werden an die Royal Navy, the British Army of the Rhine, the Royal Air Force oder an die Abteilung (Division) der Kontrollkommission, für die Warenlieferungen / Dienstleistungen getätigt worden sein sollen. Forderungen, die sich auf die amerikanischen Truppen oder Truppen anderer Besatzungsmächte beziehen, müssen an die Länder-Hauptquartiere der Militärregierung eingereicht werden. Nach dem 31. Dezember 1947 eingereichte Forderungen werden nicht berücksichtigt, wenn nicht ganz besondere Umstände der Militärregierung hinreichend nachgewiesen werden.

Straßenbahnfahrergäste! Benutzt nicht unnötig die Straßenbahn. In der Zeit von 7.00—8.00 Uhr, 16.00—18.00 Uhr nur für Berufstätige mit Ausweis.

Länderausschuß für das Pressewesen

Die Verordnung Nr. 108

Da es zweckmäßig ist, in jedem Lande einen beratenden Ausschuß für das Pressewesen zu bilden, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I: Beratender Ausschuß.

1. Jede Landesregierung in der britischen Zone hat sofort einen Beratenden Ausschuß für ihr Land zu bilden, der sie (vorbehaltlich allgemeiner Anweisungen der Militärregierung) in folgenden das Pressewesen betreffenden Angelegenheiten beraten soll: a) bei der Erteilung und Entziehung von Lizenzen für die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften in dem betreffenden Land und bei der Festsetzung der Auflageziffern für diese Zeitungen und Zeitschriften, b) bei der Beschaffung und Zuteilung des Materials für den Druck und die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften, c) in allen Angelegenheiten des Pressewesens, die sich die Militärregierung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

2. Alle Angelegenheiten, die den Ausschuß betreffen, gehören zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten (im folgenden „der Minister“ genannt).

3. Die Landesregierung hat den Rat des Ausschusses einzuholen, bevor sie in einem der im Absatz 1 genannten Fälle tätig wird. Dies gilt nicht, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, daß eine vorherige Tagung des Ausschusses zu Händen seines Sekretärs sofort schriftlich über das Veranlaßte zu unterrichten. Der Ausschuß kann nachträglich Stellung nehmen.

4. Will eine Landesregierung den Rat des Ausschusses in einer der im Absatz 1 genannten Angelegenheiten ablehnen, so soll sie unverzüglich dem Gebietsbeauftragten berichten und seine Entscheidung nachsuchen.

Artikel II: Zusammensetzung des Ausschusses.

5. Ueber die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe folgender Vorschriften: a) der Ausschuß soll mindestens 12 und höchstens 24 Mitglieder haben, b) die Mitglieder sollen zu mindestens ein Viertel Vertreter der anerkannten Verbände der Lizenzträger für Zeitungen und Zeitschriften, zu mindestens einem Viertel Vertreter der anerkannten Verbände der Schriftleiter und Journalisten und zu mindestens einem weiteren Viertel Vertreter der Allgemeinheit sein, c) die Landesregierung bestimmt die Verbände, die in dem Ausschuß vertreten sein sollen. Diese Verbände haben dem Minister sodann die Namen der als ihre Vertreter in Aussicht genommenen Personen mitzuteilen. Ist nach Ansicht des Ministers eine dieser Personen für die Mitwirkung in dem Ausschuß nicht geeignet, so soll er die Angelegenheit dem Gebietsbeauftragten unterbreiten, d) als Vertreter der Allgemeinheit soll der Minister Personen bestellen, die kein unmittelbares finanzielles Interesse am Pressewesen haben, deren Charakter, Erfahrung und Ueberblick jedoch die Gewähr für die Entwicklung eines freien und geachteten Pressewesens bieten. Hierbei soll der Minister einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen in dem Land herrschenden Meinungen und Interessen anstreben, e) zum Mitglied des Ausschusses soll niemand als Vertreter einer politischen Partei benannt oder bestellt werden.

6. Das Sekretariat des Ausschusses soll aus dem Personal der Behörde des Ministerpräsidenten gebildet werden. Die personellen und sachlichen Ausgaben gehen zu Lasten des Landeshaushalts. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten kein Gehalt, ihre Auslagen werden ihnen jedoch erstattet.

Artikel III: Unterausschüsse.

7. Der Ausschuß kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse Unterausschüssen übertragen. Diese können weitere Mitglieder zuziehen, sofern das wünschenswert oder notwendig erscheint. Die Zusammensetzung der Unterausschüsse soll möglichst der des Hauptausschusses entsprechen. Ein Unterausschuß soll insbesondere für das Zeitschriftenwesen gebildet werden.

Artikel IV: Tagungen.

8. Der Beratende Ausschuß und die Unterausschüsse sollen mindestens alle zwei Monate tagen. 9. Der Minister und seine Beamten sind berechtigt, vor dem Ausschuß zu erscheinen

und ihren Standpunkt darzulegen. Sie können zu einer bestimmten Tagung eingeladen werden, haben hierauf aber keinen Anspruch. 10. Der Ausschuß regelt sein Verfahren selbst.

Artikel V: Zonenausschuß.

11. Um die Arbeit der Länderausschüsse in Einklang zu bringen und insbesondere die Versorgung der Zone mit Material zu gewährleisten, ist auch ein Zonenausschuß zu bilden. Er besteht aus 20 Mitgliedern. 12 Mitglieder sind nach folgendem Schlüssel aus den einzelnen Länderausschüssen zu entsenden: Nordrhein-Westfalen 5, Niedersachsen 3, Hamburg 2, Schleswig-Holstein 2. a) Vier Mitglieder sind durch den anerkannten Zonenverband der Lizenzträger der Zeitungen und vier durch den anerkannten Zonenverband der Schriftleiter und Journalisten zu benennen. b) Die Länderausschüsse haben dem Zonenausschuß die erbetenen Auskünfte zu erteilen und den Anregungen des Zonenausschusses ohne Aufschub zu entsprechen. 12. Die Ausgaben für den Zonenausschuß gehen zu Lasten des Zonenhaushalts.

Artikel VI: Zusatzbestimmungen.

13. Beabsichtigt der Minister, auf Rat des Ausschusses eine Lizenz zu erteilen oder zu entziehen, so hat er dies dem von der Militärregierung bestimmten Offizier mitzuteilen. Die Erteilung oder Entziehung wird nur wirksam, wenn der Minister nicht innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Mitteilung an über die Mißbilligung seiner Absicht durch die Militärregierung unterrichtet worden ist.

Artikel VII: Inkrafttreten und Geltungsdauer.

14. Diese Verordnung trat am 15. Oktober 1947 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1948. Im Auftrage der Militärregierung.

Bestandsmeldung über Textilien

Für 1. Textilgroßhandlungen, 2. Textileinzelhandel, 3. Textilhandwerksbetriebe und 4. Wandergewerbe ist eine Bestandserhebung über vorhandene Warenbestände per 31. 12. 1947 angeordnet. Die Vordrucke sind sofort für Bielefeld-Stadt beim Wirtschaftsamt, Stadthaus, Zimmer 63, und für den Landkreis Bielefeld in den örtl. Bezugsmarken-Ausgabestellen des Landkreises abzuholen und dort bis spätestens 5. 1. 1948 ausgefüllt wieder abzugeben.

Die Lebensmittelrationen vom 29. 12. bis 4. 1. 1948

Brot. Alle in der Tabelle nicht genannten Brot-Aufruf-Abschnitte (z. B. B und H der Karten 11, 21 und 31) werden nicht beliefert, sind also wertlos.)

Nährmittel. Es erfolgt kein Nährmittelaufwurf, da die vollen Rationssätze bereits in der 1. bis 3. Woche aufgerufen wurden.

Fleisch. Mit je 100 g Fleisch sind zu beliefern: bei Karten 11, 14, 15, 21, 24 und 25 der Fleisch-Aufrufabschnitt 2, bei Karten 12, 13, 22 und 23 die Fleisch-Aufruf-Abschnitte 2 u. 3. Die Fleisch-Aufruf-Abschnitte 1 (arabisch eins) und 3 der Karten 11, 14, 15, 21, 24 und 25 werden nicht beliefert, sind also wertlos.) Die Fleischabschnitte der Zulagekarten für die 4. Woche sind entsprechend dem Mengenaufdruck gültig.

Fett. a) Es sind zu beliefern: Bei den Zulagekarten 60—63 und 68—69 die Fett- und But-

terabschnitte der 4. Woche entsprechend dem Mengenaufdruck mit Margarine, bei der Berechnungskarte 70 der Butter-Abschnitt IIc mit 50 g Butter oder 40 g Butterschmalz oder 50 g Margarine, bei den Krankenzulagekarten 71—77 die Butterabschnitte der 3. Woche entsprechend dem Mengenaufdruck mit Margarine. b) Die hiernach noch rückständigen Reste der Fettration der 109. ZP sollen baldmöglichst nachgeliefert werden. Hierfür werden aufgerufen bei den Karten: 11 der Fett-aufrufabschnitt A mit 50 g, 12—15 der Fettabschnitt IV und der Fett-Aufruf-Abschnitt A mit je 50 g, 16 die Fettabschnitte IIIb und IV mit je 50 g, 70 die Butter-Abschnitte IVa, IVb und IVc mit je 50 g, 71—77 die Butter-Abschnitte der 4. Woche entsprechend dem Mengenaufdruck.

Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld
Wirtschaftsamt Wirtschaftsamt

Kriegsschäden und Trümmerbeseitigung

Im Zuge des Wiederaufbaues (Trümmerbeseitigung, Sofortmaßnahmen und Wohnungsnotbauprogramm 1946) wurden und werden auch jetzt noch Arbeiten vorgenommen, ohne daß die Schäden dem Kriegsschädenamt vorher gemeldet sind. Die Eigentümer von Grundstücken, deren Bombenschäden an Gebäuden bislang nicht ermittelt werden konnten, sind wiederholt durch die Tagespresse und durch das Amtliche Mitteilungsblatt zur Anmeldung der Schäden aufgefordert. Diese Aufforderung wird wiederholt und nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß in jedem Falle die genaue Schadenhöhe und die Menge der vorhandenen Baumaterialien durch einen Architekten in Verbindung mit Kriegsschädenamt ermittelt werden muß.

Bevor die Geschädigten mit Räumungs-, Abbruch- oder Instandsetzungsarbeiten beginnen, müssen sie also der technischen Abteilung beim hiesigen Kriegsschädenamt, — Werthorstr. 3, Zimmer 5 — Mitteilung machen, damit ihre Angelegenheiten zum Zwecke der Schadenermittlung durch das Kriegsschädenamt bevorzugt erledigt werden können.

Wer diese Anzeige unterlassen und mit solchen Arbeiten schon begonnen oder sie bereits durchgeführt hat, muß sie unverzüglich nachträglich erstatten. Geschieht das nicht, wird die Beweissicherung seitens des Kriegsschädenamtes wesentlich erschwert. Für die Geschädigten entstehen evtl. unangenehme Folgen.

Jeder Schadenersatzanspruch ist von einer ordnungsmäßigen Beweissicherung abhängig und muß gegebenenfalls abgelehnt werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben

Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Aht. B

Regist. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17
Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck
Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der
Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen)
und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des
Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf. Bielefeld.

Karten	Aufruf	G u. Kl.	Andere
	4. Woche	Abschn. IV	Abschn.
11	31	2500	L 911 = 1000
12	22	3000	IVa, IVb, L 911 = je 1000
13	23	2500	1500 L 911 = 1000
14	24	1400	IVa, IVb = je 200, B = 1000
15	25	700	700
16			a. Aufruf 3. Woche
47			500 IVa, IVb, IVc = je 1000